
Antrag

der Fraktion Die Linke

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Landesmindestlohngesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Landesmindestlohngesetzes (LMiLoG Bln)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Landesmindestlohngesetzes (LMiLoG Bln)

Das Landesmindestlohngesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2020 (GVBl. S. 275), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2022 (GVBl. S. 454) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „13,00“ durch die Angabe „14,00“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt: „Hierbei bleiben Einmalzahlungen und Zulagen für besondere Umstände der Arbeitsleistung, insbesondere Nacht-, Schicht- und Überstundenzuschläge, außer Betracht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Mit dem Landesmindestlohngesetz hat sich Berlin schon zwei Jahre vor der Einführung des allgemeinen Mindestlohns auf Bundesebene zur Schaffung guter Arbeitsbedingungen und einer guten Bezahlung verpflichtet.

Das Land Berlin soll überall dort, wo es finanziell beteiligt ist oder Einwirkungsmöglichkeiten hat, dafür sorgen, dass ein angemessener Stundenlohn gezahlt wird. Dabei steht der Landesmindestlohn nicht in Konkurrenz mit anderen Mindestlöhnen wie dem allgemeinen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhnen – höhere Mindestlohnvorgaben haben Vorrang.

Im März des vergangenen Jahres hat der damalige rot-grün-rote Senat die Anhebung des Landesmindestlohns auf 13 EUR pro Stunde beschlossen. Im selben Jahr wurde auch der Vergabemindestlohn auf das gleiche Niveau angehoben.

Zu Nummer 1) Seit Beginn der Corona-Pandemie steigt die Inflationsrate, im Jahr 2022 auf bis zu 8 Prozent (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_022_611.html). Insbesondere Menschen mit mittleren und niedrigen Einkommen sind von der Teuerung in allen Lebensbereichen betroffen. Die Reallöhne sanken im Jahr 2022 laut Statistischem Bundesamt um über 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr, nachdem sie auch schon in den vorherigen beiden Pandemie Jahren gesunken waren (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_048_62321.html).

Der Senat muss dafür sorgen, dass Löhne mindestens entsprechend der Inflationsrate steigen und Arbeitnehmer*innen nicht noch weitere Reallohnverluste hinnehmen müssen. Daher ist eine Anhebung des Landesmindestlohns auf 14 EUR pro Stunde dringend geboten und angemessen.

Zu Nummer 2) Im Berliner Landesmindestlohngesetz (LMiLoG Bln) ist bislang keine Regelung für Zulagen und Zuschläge festgeschrieben. Diese sollen nicht mit dem Stundenmindestlohn verrechnet werden, sondern zusätzlich zu den 14 EUR / Stunde ausgezahlt werden. Daher bedarf es einer Ergänzung des § 9 Absatz 1 mit der geregelt wird, dass Einmalzahlungen und Zulagen für besondere Umstände der Arbeitsleistung, insbesondere Nacht-, Schicht- und Überstundenzuschläge außer Betracht bleiben. Denn der Landesmindestlohn stellt eine Lohnuntergrenze dar, die für alle Tätigkeiten unter normalen Bedingungen gilt. Arbeiten Beschäftigte unter besonders belastenden Umständen, etwas während der Nacht, und ist hierfür zusätzlich zu ihrer Grundvergütung ein besonderer Ausgleich vorgesehen, so muss dieser Ausgleich auch zusätzlich zum Mindestlohn gewährt werden.

Berlin, den 19. September 2023

Helm Schatz Valgolio
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| alte Fassung | Neufassung gemäß Gesetzentwurf |
|---|---|
| Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz – LMiLoG Bln) vom 18. Dezember 2013 | Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz – LMiLoG Bln) vom 18. Dezember 2013 |
| § 9 – Höhe des Mindestlohnes (1) Der Mindestlohn beträgt 13,00 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt. | § 9 – Höhe des Mindestlohnes (1) Der Mindestlohn beträgt 14,00 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt. Hierbei bleiben Einmalzahlungen und Zulagen für besondere Umstände der Arbeitsleistung, insbesondere Nacht-, Schicht- und Überstundenzuschläge, außer Betracht |